

28. April 1966

56

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RegelungsgG § 52 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 1, § 29;
BBG §§ 135, 181 a

Leitsätze:

1. Der Begriff des Dienstunfalls i.S. des § 135 BBG enthält nicht das Merkmal der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses.
2. Das Begriffsmerkmal "plötzlich" dient ebenso wie die Begriffsmerkmale "örtlich und zeitlich bestimmbar" in erster Linie der Abgrenzung eines Einzelgeschehens gegenüber sogenannten "Dauereinwirkungen".
3. Erkrankt ein Soldat nach einer Dienstfahrt in einem offenen Pferdefuhrwerk bei Schneesturm an einer Lungenentzündung mit nachfolgender Tbc, so ist das ein Dienstunfall i.S. von § 135 Abs. 1 BBG.
4. Aus der entsprechenden Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften auf Angestellte im Sinne der §§ 52 Abs. 2 Satz 1, 35, 29 Abs. 1 RegelungsgG i.V. mit §§ 135, 181a BBG ergibt sich im Falle der Feststellung der Dienstunfähigkeit durch amtsärztliches Gutachten, daß ähnlich wie der Beamte den Zeitpunkt und den Grund der Dienstunfähigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachprüfen lassen kann, der Angestellte diese Umstände arbeitsgerichtlich klären lassen darf.
5. Eine solche Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Angestellten durch amtsärztliches Gutachten läßt eine schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt wegen Vorliegens einer 100%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit bestehende Dienstunfähigkeit unberührt.
6. Der Beginn der Zahlung des Kriegsunfallruhegehalts setzt die Anmeldung des Kriegsunfalls (VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 181a BBG) und den Antrag auf Zahlung der Kriegsunfallversorgung (VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 181a BBG) voraus.
7. Anmeldung und Antrag können in einem Klageantrag liegen.

Aktenzeichen: 2 AZR 163/65

Urteil des BAG vom 28. April 1966

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 163/65

3 Sa 179/64 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 28. April 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1966 durch den Bundesrichter Schilgen, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Muhr für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. Januar 1965 - 3 Sa 179/64 - insoweit aufgehoben, als es den auf Feststellung gerichteten Klageantrag abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 3. März 1964, 1 Ca 508/62, wird hinsichtlich dieses Feststellungsantrags zurückgewiesen, jedoch beginnt der festgestellte Zahlungsanspruch des Klägers erst mit dem 1. Januar 1963.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen. Sämtliche Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 29. Juli 1894 geborene Kläger war bis zum 8. Mai 1945 Bankbevollmächtigter und Innenrevisor im Angestelltenverhältnis bei der Girozentrale für Ostpreußen, einer öffentlich-rechtlichen Bankanstalt. Er nahm an beiden Weltkriegen als Soldat teil.

Das zuständige Versorgungsamt V hat beim Kläger wegen seiner im zweiten Weltkrieg erlittenen Gesundheitsschäden mit KB-Bescheid vom 26. April 1950, rückwirkend vom 1. August 1947, das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 v. Hundert anerkannt. Nachdem durch ein Gutachten der Tbc-Abteilung des Versorgungskrankenhauses W vom 29. Februar 1952 (vgl. Versorgungsakten Bl. 56) festgestellt worden war, daß beim Kläger eine "aktive, offene, infiltrativ-cavernöse, linksseitige Ober- und Mittelfeld-Tbc mit Pleurabeteiligung links" festgestellt worden war, wurde die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 100 % heraufgesetzt. Mit Wirkung vom 1. März 1958 wurde auch die Erwerbsunfähigkeit des Klägers im Sinne der Sozialversicherung anerkannt. Auf Grund amtsärztlicher Feststellung der Dienstunfähigkeit erwirkte der Kläger bei der Beklagten rückwirkend zum 1. März 1958 die Überführung in den Ruhestand.

In einem Vorprozeß beim Arbeitsgericht Hannover - 1 Ca 649/56 - wurde die Beklagte rechtskräftig verurteilt, dem Kläger auf Grund seines Angestelltenverhältnisses zur Girozentrale für Ostpreußen Versorgungsbezüge nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Regelungsgesetz zu gewähren. In einem weiteren Vorprozeß beim Arbeitsgericht Hannover schlossen der Kläger und die Beklagte am 20. November 1962 einen Vergleich dahin, daß den Versorgungsbezügen des Klägers ruhegehaltfähige Dienstbezüge in Höhe von monatlich 459,24 DM - bezogen auf den 8. Mai 1945 - zugrunde zu legen seien. Gemessen an diesen vergleichsweise ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährte die Beklagte dem Kläger

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ab 1. 9. 1957 65 % als Übergangsbezüge,
ab 1. 3. 1958 71 % als Ruhegehalt,
ab 1.10. 1961 72 % als Ruhegehalt, erhöht auf Grund
der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes
vom 1.10.1961.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm schon mit Wirkung vom 1. September 1957 ein Kriegs-unfallruhegehalt nach § 52 Abs. 2, § 29, § 35 Regelungsgesetz in Verbindung mit §§ 181a, 135 BBG in Höhe von 75 vom Hundert seiner durch den Vergleich vom 20. November 1962 festgelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren. Er behauptet (vgl. Parteivernehmung des Klägers vom 6. Dezember 1963 - Bl. 67 d.A. des LAG -), daß er im Jahre 1944 in Rußland - etwa Ende Februar / Anfang März - beim Stellungswechsel einer B-Stelle, auf der er eingesetzt gewesen sei, mit seinen Begleitern bei der Fahrt mit einem offenen Pferdefuhrwerk von der abgebauten B-Stelle zum Troß seiner Batterie in schlechtes Wetter geraten sei. Es habe starker Wind mit starkem Schneetreiben geherrscht. Die Fahrt habe 1 1/2 Stunden gedauert. Bei Ankunft im Quartier habe er sich sofort ins Stroh geworfen, sich mit dem Pelzmantel zugedeckt, die Uniform angelassen. Gegen 5.30 Uhr sei er erwacht mit Schüttelfrost, starkem Husten und Schmerzen in der Brust. Zwei zugezogene Ärzte hätten gegen 12.30 Uhr mittags nach der Untersuchung festgestellt, daß er sofort ins Lazarett müsse. Er habe bereits an Luftmangel gelitten und stark mit Auswurf gehustet. Am nächsten Tage sei er mit Pferdefuhrwerk und später mit Zugmaschine zum Hauptverbandsplatz gebracht worden. Der untersuchende Arzt habe seine Überführung ins Lazarett U angeordnet, von wo er nach Feststellung einer starken doppelseitigen Lungenentzündung zunächst in das Lazarett P und dann weiter nach M gebracht worden sei, wo eine offene Lungentuberkulose festgestellt worden sei. Er sei dann in die Heilanstalt J an der Elbe gekommen und dann später in das Heimatlazarett in T verlegt worden. Er sei vor diesem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Stellungswechsel mit der B-Stelle niemals an Tbc erkrankt gewesen und auch vor dem Fronteinsatz gründlich untersucht, insbesondere noch geröntgt worden. Er ist der Meinung, daß die Erkrankung als Dienstunfall im Sinne des § 181 a BBG anzusehen ist. Die Tbc sei im Jahre 1952 wieder aktiv geworden und durch das genannte Gutachten der Tbc-Abteilung des Versorgungskrankenhauses W als offene Tbc erkannt worden. Das habe schließlich zur versorgungsrechtlichen Anerkennung seiner MdE auf 100 % geführt. Damit sei er auch seit dem 29. August 1952 dienstunfähig im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen geworden, weil damals keine Aussicht bestanden habe, daß er in den anschließenden weiteren sechs Monaten wiederhergestellt werde. Er sei vom 18. Juni 1952 bis zum 12. Mai 1953 wegen der Tbc in stationärer Behandlung im Versorgungskrankenhaus U gewesen und habe auch nach seiner Entlassung gegen den ärztlichen Widerspruch am 12. Mai 1953 noch an offener Tbc gelitten und sei weiter 100 % in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen. Der Kläger ist der Ansicht, daß er auf Grund dieser Dienstunfähigkeit kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten ist, so daß ihm mit Inkrafttreten des § 181 a BBG ab 1. September 1957 im Rahmen des Regelungsgesetzes Ruhegehalt in Höhe von 75 vom Hundert der vergleichsweise festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zustehen.

Mit der am 31. Dezember 1962 vor dem Arbeitsgericht Hannover erhobenen Klage hat der Kläger einmal den Differenzbetrag zwischen dem von der Beklagten tatsächlich gezahlten Ruhegehalt und dem ihm als Unfallruhegehalt zustehenden Betrage, in Höhe von 2218,65 DM, geltend gemacht. Darüber hinaus hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, Ruhegehalt in Höhe des Ruhegehaltssatzes von 75 vom Hundert zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß der Kläger Anfang 1944 in einen plötzlich auf-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

getretenen Schneesturm geraten sei und sich dabei eine Lungenentzündung zugezogen habe. Sie meint auch, daß eine Tbc weder als adäquate noch überhaupt als Folge einer Lungenentzündung angesehen werden könne. Da die Tbc eine Infektionskrankheit sei, müsse der Kläger schon vor der behaupteten Lungenentzündung Tbc-Bakterien in seinem Körper gehabt haben. Deshalb liege kein Kriegsunfall vor. Sie ist auch der Rechtsansicht des Klägers, daß er bereits am 29. August 1952 dienstunfähig gewesen und deshalb in den Ruhestand getreten sei, ohne daß es dazu einer besonderen Versetzung in den Ruhestand bedurft hätte, entgegengetreten. Es bedürfe in jedem Falle einer ausdrücklichen Versetzung in den Ruhestand. Außerdem müsse bei einer Versetzung in den Ruhestand auch die später eingetretene Heilung berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat gemäß den Beschlüssen vom 3. September, 18. November und 13. Dezember 1963 durch Parteivernehmung des Klägers und Einholung eines schriftlichen Gutachtens, das in der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1964 ergänzt wurde, von dem Facharzt für Lungenkrankheiten, Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. W L , R (H), Beweis erhoben und dann die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Die Beklagte hat zur Begründung der von ihr eingelegten Berufung ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und ergänzend ausgeführt, daß die Beweisaufnahme nicht geeignet gewesen sei, einen Kriegsunfall des Klägers im Sinne der §§ 181 a Abs. 1, 135 Abs. 1 BBG festzustellen. Dazu reiche die Vernehmung des Klägers nicht aus. Im übrigen habe der Sachverständige lediglich die Möglichkeit bejaht, daß durch den vom Kläger behaupteten Schneesturm eine Lungenentzündung hervorgerufen sein könnte, die zum Ausbruch einer bis dahin verkapselten Tbc geführt haben könnte. Die Beklagte hat weiter auf die Feststellung des Gutachters verwiesen, daß schon die allgemeinen Lebensbedingungen, die in Südrußland gegen Ende des Krieges geherrscht hätten, für den Ausbruch einer Tbc

- 6 -



- 6 -

genügend gewesen wären, so daß der Schneesturm nicht so sehr in den Vordergrund der Beurteilung geschoben werden sollte. Die Beklagte hat daraus gefolgert, daß somit mehrere Möglichkeiten für die Ursächlichkeit bestanden hätten, so daß kein zur Verurteilung ausreichender Beweis für das Vorliegen eines Dienstunfalls erbracht worden sei. Schließlich sei die auf den 1. März 1958 festgestellte Dienstunfähigkeit des Klägers nicht auf den angeblichen Kriegsunfall zurückzuführen, sondern nach dem amtsärztlichen Gutachten vom 23. August 1962 auf

- a) einer Teilversteifung des linken Sprunggelenkes nach Kriegsverletzung, überwiegend aber auf
- b) einer allgemeinen Aderverhärtung, die keine Kriegsbeschädigung sei.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, da das Landesarbeitsgericht mit unzutreffenden Erwägungen das Vorliegen eines Dienstunfalles verneint hat. Sie führt zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten, soweit das Arbeitsgericht dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben hat.

I.

Im Gegensatz zum Arbeitsgericht hat das Landesarbeitsgericht das Vorliegen eines Dienstunfalles im Sinne der §§ 181a, 135 BBG beim Kläger verneint, weil der Schneesturm, in den der Kläger geraten sei, nicht unerwartet und unvorhersehbar aufgetreten sei, sondern sich aus einem schon bei Beginn der Fahrt herrschenden leichten Schneetreiben im Zuge einer allmählichen Wetterverschlechterung entwickelt habe

- 7. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und in der Süd-Ukraine im Februar - März durchaus vorhersehbar gewesen sei, so daß der Kläger sich darauf in der reichlich zur Verfügung stehenden Zeit auch bezüglich der schützenden Kleidung habe vorbereiten können.

Diese Rechtsansicht hält einer Nachprüfung nicht stand.

1) Das Berufungsgericht hat den Begriff des Dienstunfalles im Sinne des § 135 BBG verkannt, insoweit es für das Vorliegen eines Dienstunfalles unzulässigerweise darauf abstellt, daß das örtlich und zeitlich bestimmbare Ereignis auch noch unvorhersehbar sein müsse. Auf die Unvorhersehbarkeit stellt aber die Legaldefinition des § 135 BBG nicht ab. Ebenso wenig bedarf es des Hinzutretens einer besonderen Situation, die, wie das Landesarbeitsgericht meint, in einem plötzlich befohlenen Stellungswechsel ohne Vorbereitungszeit liegen könnte.

Das Landesarbeitsgericht hat das Kriterium der Plötzlichkeit des Ereignisses verkannt und die sich darauf beziehenden Ausführungen von Plog-Wiedow, Anm. 4a zu § 135 BBG mißverstanden. Im Begriff "plötzlich" steckt ohne Zweifel das unerwartete und schnelle Eintreten des schädigenden Ereignisses. Dieses Begriffsmerkmal "plötzlich" dient aber ebenso wie die Begriffsmerkmale "örtlich und zeitlich bestimmbar" in erster Linie der Abgrenzung des objektiv nachweisbaren konkreten Einzelgeschehens von sogenannten Dauereinwirkungen, denen ein Beamter bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ausgesetzt ist. Diese Dauereinwirkungen stellen im Gegensatz zu dem einmaligen konkreten Geschehen keinen Dienstunfall dar, weil sich diese Dauereinwirkungen nicht örtlich und zeitlich konkret feststellen lassen.

Plog-Wiedow verlangen aaO mit Recht für das Bejahen eines Dienstunfalles positiv das Vorliegen eines einmaligen, sich in ganz kurzer Zeit abwickelnden Ereignisses, das sich plötzlich zeitlich und örtlich konkret bestimmbar vollzieht, wie das z.B. bei einem Sturz, einem Schlag, einem Blitz,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

aber auch bei einem Schneesturm der Fall ist. In diesem Zusammenhang führen die Kommentatoren aus, daß der Begriff der Plötzlichkeit nicht nur dann erfüllt ist, wenn ein Ereignis absolut unvorhersehbar, also ohne daß irgendwelche Vorbereitungen möglich waren, eintritt, sondern auch dann, wenn es nur in einer besonderen Situation die schädigende Wirkung hervorruft. Damit verlangen sie nicht etwa die Unvorhersehbarkeit eines Ereignisses als zusätzliches Kriterium für das Vorliegen eines Dienstunfalles, sondern stellen nur beispielsweise dar, daß der Begriff der Plötzlichkeit nicht nur dann erfüllt ist, wenn das Ereignis absolut unvorhersehbar war. Die "besondere Situation", von der Plog-Wiedow in diesem Zusammenhang sprechen, ist lediglich ein Hilfsmittel für die zeitliche Konkretisierung des Ereignisses in dem Sinne, daß die zeitliche Ausdehnung des Ereignisses über den Stoß, den Schlag, der sich im Augenblick vollzieht, fast ohne einen Zeitraum in Anspruch zu nehmen, sich auch durchaus während der längeren Dauer eines Schneesturms vollziehen kann. Jedenfalls bedarf es beim Vorliegen eines im Sinne der Definition des § 135 Abs. 1 BBG örtlich und zeitlich auf kurze Dauer bestimmbar und deshalb plötzlichen Ereignisses keines Surrogates für die Unvorhersehbarkeit dieses Ereignisses in dem Sinne der Zuordnung zu einer besonderen Situation, die die schädigende Wirkung hervorruft. Gewitter, Regenschauer, Schneestürme stellen, auch wenn sie mehrere Stunden andauern, als solche ein zeitlich und örtlich bestimmbares plötzliches Ereignis dar, im Gegensatz zum längeren Aufenthalt eines Beamten in einem zugigen Raume, in Nässe, Kälte, der den Charakter einer die Gesundheit zermürbenden Dauersituation hat.

Der Begriff örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis umfasst danach auch Ereignisse, die sich, wie beim Kläger, nach dem insoweit bindend festgestellten Tatbestand auf die etwa 1 1/2 Stunden der Fahrt mit einem Pferdefuhrwerk in schlechtem Wetter mit Schneetreiben, das im Laufe der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Fahrt immer mehr zunahm, bis zum starken Wind mit starkem Schneetreiben konkretisieren lassen.

2) Liegt aber in dem Schneetreiben ein auf äußere Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis im Sinne des § 135 BBG, so fragt es sich, ob dieses Ereignis beim Kläger die doppelseitige Lungenentzündung und die Tbc. verursacht hat. Die Prüfung der Kausalität liegt allerdings im wesentlichen auf dem dem Revisionsgericht verschlossenen tatsächlichen Gebiete. Das Landesarbeitsgericht hat aber die Kausalität des Schneesturmes für die beim Kläger aufgetretenen Körperschäden gar nicht geprüft. Der Kläger hat zwar den Kausalzusammenhang zwischen dem Schneesturm und seiner Krankheit zu beweisen. Aus der zeitlichen Aufeinanderfolge der Ereignisse: Abbrechen der B-Stelle, Schneesturm während der Fahrt auf offenem Pferdewagen, sofort noch in der Nacht eintretende Lungenentzündung und Tbc., ist aber nach der Lebenserfahrung ohne weiteres mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß die Lungenentzündung und die Tbc. Folgen der Fahrt im Schneesturm waren. Es kommt hinzu, daß sich aus den Versorgungsakten des Versorgungsamtes V (Bl. 56), auf die Bezug genommen worden ist, ergibt, daß der maßgebende Lungenfacharzt der Tbc.-Abteilung des Versorgungskrankenhauses W in seiner lungenfachärztlichen Zusatzbegutachtung vom 29. Februar 1952 eine aktive, offene, infiltrativ-cavernöse, li.seitige Ober- und Mittelfeld und re. Mittelfeld-Tbc. mit Pleurabeteiligung links bejaht. Die zunächst als Tbc. anerkannten Körperschäden hätten schon nach einem Gutachten vom 26. Januar 1950 zu einer Anerkennung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit insgesamt 70 v.H. geführt (Bl. 18 bis 20 o.a.Akten) und führten im Gutachten vom 29. Februar 1952 zu einer 100%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Wehrdienstbeschädigung. Im einzelnen wurde in der Vorgeschichte zu den Gutachten festgestellt, daß der Kläger im Februar 1944 in Rußland sich eine Lungenentzündung und die Tbc. zugezogen hat.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Danach spricht der erste Anschein so stark für die Kausalität, daß nach den Regeln über den Beweis des ersten Anscheins ein Bestreiten des tatsächlichen Geschehensablaufs, wie es die Beklagte lediglich vorgenommen hat, zur Klageabweisung nicht mehr genügt. Vielmehr hätte die Beklagte Umstände dartun müssen, die den Schluß zuließen, daß die Erkrankung des Klägers entgegen der allgemeinen Erfahrung und der Feststellungen durch die zuständigen Versorgungsärzte nicht infolge des Schneesturms im Februar-März 1944 eingetreten ist. Da die Beklagte nichts vorgetragen hat, was den Beweis des ersten Anscheins hätte erschüttern können, ja nicht einmal versucht hat, das sich zu Gunsten des Klägers aus der Lehre des Beweises des ersten Anscheins für die Kausalität ergebende positive Ergebnis zu erschüttern, verbleibt es dabei, daß der Schneesturm zur doppelseitigen Lungenentzündung und Tbc. beim Kläger geführt hat. In dieser Erkenntnis des Revisionsgerichts, daß die Beklagte das Ergebnis des prima-facie Beweises nicht erschüttert hat, liegt keine dem Revisionsgericht unzugängliche Beweiswürdigung, sondern lediglich die für das Revisionsgericht zulässige Feststellung, daß nach dem Ergebnis des Anscheinbeweises feststeht, daß durch das Schneetreiben die Lungenentzündung und die Tbc. des Klägers herbeigeführt wurden.

II.

Die nach den o.a. Versorgungsakten vom Lungenfacharzt festgestellte 100%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen der auf den Kriegsunfall von Februar - März 1944 beruhenden Tbc. bewirkte für den Kläger als Angestellten im öffentlichen Dienst, daß er nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Regelungsg kraft Gesetzes in den Ruhestand trat.

1) Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 Regelungsg tritt ein Beamter z.Wv. und entsprechend der Kläger, auf den nach § 52 Abs. 2 Satz 1, erste Alternative, Regelungsg die Vorschriften, die für Beamte auf Lebenszeit gelten, ent-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sprechend anzuwenden sind, bei Dienstunfähigkeit kraft Gesetzes in den Ruhestand. Das Eintreten in den Ruhestand setzt bei Beamten zur Wiederverwendung voraus, daß von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde zuvor die Dienstunfähigkeit festgestellt worden ist. Erst an die Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde knüpft sich der Eintritt in den Ruhestand als gesetzliche Folge (vgl. Anders, Jungkunz-Käppner, Kommentar zum G 131, 4. Aufl., Anm. 2, letzter Absatz zu § 35; Brosche, Komm. zum G 131, Anm. 7 zu § 35). Für den Beamten stellt die Feststellung der Dienstunfähigkeit einen im Verwaltungsrechtswege anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Der Kläger steht als Angestellter nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Seine Rechtsbeziehungen zur Beklagten beurteilen sich nach dem Privatrecht. Deshalb kann die Feststellung der Dienstunfähigkeit des Klägers von einem bestimmten Tage an, wie sie auf Grund der amtsärztlichen Feststellung vom 23. August 1962 rückwirkend vom 1. März 1958 getroffen worden ist, nicht die Rechtsnatur eines Verwaltungsaktes haben. Es kann sich dabei lediglich um eine Mitteilung über die Dienstunfähigkeit handeln, deren Richtigkeit der Kläger vor den Arbeitsgerichten ebenso angreifen können muß, wie Beamte die Richtigkeit einer solchen Feststellung im Rechtswege vor den Verwaltungsgerichten verfolgen können. Der Kläger hat mit seiner am 31. Dezember 1962 beim Arbeitsgericht Hannover erhobenen Klage geltend gemacht, daß ihm nicht erst ab 1. März 1958 Ruhegehalt zustehende, weil er nicht zum 1. März 1958 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sei, sondern bereits ab 1. September 1957, weil er schon zur Zeit des Inkrafttretens der Regelung der Kriegsurlaubversorgung nach § 181a BBG seit dem 1. Februar 1952 auf Grund einer Tbc. dienstunfähig gewesen und nach § 35 Abs. 1 RegelungsG in den Ruhestand getreten sei. Damit wendet sich der Kläger nicht gegen die amtsärztliche Feststellung seiner Dienstunfähigkeit vom 23. August 1962



- 12 -

als solche, sondern gegen den Zeitpunkt dieser mit Rückwirkung vom 1. März 1958 festgestellten Dienstunfähigkeit und gegen die in ihr festgestellten Gründe:

- a) Teilversteifung des li. Sprunggelenks nach Kriegsverletzung, überwiegend aber
- b) allgemeine Adernverhärtung, die kein Kriegsschaden ist.

Die Feststellung der Dienstunfähigkeit vom 23. August 1962 konnte beim Kläger als Angestellten die Tatsache nicht berühren, daß er schon ab 1. Februar 1952 auf Grund des Gutachtens in den in Bezug genommenen Versorgungsakten des Lungenfacharztes der Tbc.-Abteilung des Versorgungskrankenhauses W vom 29. Februar 1952 (Bl. 56 d. Versorgungsakten) wegen einer MdE von 100 % dienstunfähig war und diese Dienstunfähigkeit als Folge einer Wehrdienstbeschädigung bejaht wurde. Es bestehen umso weniger Bedenken gegen die Annahme der Dienstunfähigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 RegelungSG in Verb. mit §§ 135, 181a BBG, als auch der den Kläger behandelnde Lungenfacharzt, Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. W L, auf besondere Befragung im Termin vom 3. März 1964 vor dem Arbeitsgericht Hannover (Bl. 91 d. Vorakte) sich wie folgt äußerte: "Ich kann mit Sicherheit sagen, daß am 1. Februar 1952 Dienstunfähigkeit vorlag". (vgl. auch Plog-Wiedow, Randnummer 10 unter cc zu § 181a BBG, wonach der Schluß von einem bestimmten Grad der Erwerbsunfähigkeit auf Dienstunfähigkeit - mit Ausnahme vielleicht bei einer Erwerbsbeschränkung von mehr als 90 v.H., die Dienstunfähigkeit vermuten läßt - unzulässig ist). Da beim Kläger die Minderung der Erwerbsunfähigkeit schon seit dem 29. Februar 1952 bis heute noch 100 v.H. beträgt, bestehen keine Bedenken, aus dieser hohen Erwerbsbeschränkung die Dienstunfähigkeit zu folgern.

- 2) Der Kläger hatte danach die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nach § 35 Abs. 1 RegelungSG schon im Februar 1952 erfüllt, weil er dienstunfähig war.

- 13 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Damals hatte er aber noch keine Klarheit über seine Rechtsstellung nach dem Regelungsgesetz. Er erhielt sie erst mit der Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts vom 18. Oktober 1960 und durch den Vergleich vor dem Arbeitsgericht vom 20. November 1962. Nach der rechtskräftigen Feststellung seiner Versorgungsberechtigung wirkte sich die im Februar 1952 festgestellte Dienstunfähigkeit dahin aus, daß er sich von diesem Zeitpunkt an im Ruhestand befand. Danach befand sich der Kläger beim Inkrafttreten der Regelung für die Kriegsunfallversorgung des § 181a BBG, nämlich am 1. September 1957, bereits wegen einer Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles im Sinne des § 135 BBG, den er während des zweiten Weltkrieges im Februar - März 1944 in Ausübung militärischen Dienstes erlitten hatte, im Ruhestand; denn Grund für seine mit dem 1. Februar 1952 festgestellte Dienstunfähigkeit waren die als Dienstbeschädigung anerkannte Lungenentzündung und die Tbc.. Grundsätzlich steht danach dem Kläger die gegenüber der Normalversorgung erhöhte Kriegsunfallversorgung zum Höchstsatz von 75 % nach § 52 Abs. 2 i. Verb. mit §§ 35 Abs. 1 und 29 Abs. 1 RegelungsgG und § 181a BBG zu.

3) Wegen des Zeitpunktes, von dem ab dem Kläger diese Kriegsunfallversorgung nach § 181a BBG zusteht, ist zu beachten, daß die Ansprüche nach § 181a BBG innerhalb einer Ausschlußfrist bis zum 30. September 1959 anzumelden sind (VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 181a BBG) und daß die Versorgung nach § 181a BBG nur auf Antrag, und zwar vom Ersten des Antragsmonats ab gewährt wird (VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 181a BBG).

Aus dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, daß der Kläger seine Ansprüche nach § 181a BBG irgendwann angemeldet hat. Es wird allerdings mit Recht die Auffassung vertreten, dem Erfordernis einer rechtzeitigen Anmeldung sei Rechnung getragen, wenn sich aus den bis zum 30. September 1959 angefallenen Versorgungsunterlagen ergibt, daß ein "Kriegsunfall" erlitten wurde (vgl. Plog-Wiedow, Komm. zum Bundesbeamtengesetz).



setz, Fußnote 2, Rand-Nr. 13 zu § 181 a S. 18). Im übrigen bestimmen aber auch die VV Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, daß die Ausschußfrist für die Anmeldung der Ansprüche nach § 181 BBG im Falle, daß der Berechtigte an der Einhaltung dieser Frist durch von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert ist, auch dann als gewahrt gilt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses die Ansprüche nach § 181a BBG angemeldet werden. Die vom Kläger nicht zu vertretenden Umstände im Sinne der VV Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 waren die Unkenntnis über seine Rechtslage als Angehöriger des Personenkreises des Regelungsgesetzes. Diese Unkenntnis ist erst durch das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts vom 18. Oktober 1960 und durch den Vergleich vom 20. November 1962 beseitigt worden. In der Klageerhebung vom 31. Dezember 1962 liegt die rechtzeitige Anmeldung der Ansprüche nach § 181a BBG. Der Antrag auf Leistung nach § 181a BBG umfaßt auch die Anmeldung.

Die Versorgung nach § 181a BBG wird auf Antrag vom Ersten des Antragsmonats ab gewährt (VV Nr. 2 Abs. 1 Satz 1). Der Antrag auf die Gewährung der Versorgung nach § 181a BBG liegt in der Klage des Klägers vom 31. Dezember 1962, die der Beklagten am 10. Januar 1963 zugestellt worden ist. Daraus ergibt sich der Zahlungsbeginn für die erhöhte Kriegs-unfallversorgung nach § 181a BBG mit dem 1. Januar 1963. Für die frühere Zeit ab 1. September 1957 mußten die geltend gemachten Ansprüche auf die erhöhte Kriegs-unfallversorgung an dem zwingend vorgeschriebenen Antragserfordernis scheitern.

gez. Schilgen
zugleich für die durch
Krankheit an der Unter-
schrift verhinderte Bundes-
richterin Dr. Meier-Scherling
und den durch Urlaub ebenso
verhinderten Bundesarbeitsrichter
Dr. Siebrecht

Dr. Rengior

Muhr

